

Regierungsratsverordnung über die Aufnahme des Feuchtbiotopes Hefleten, Zunzgen, in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler

Vom 20. September 1977 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 9 der Verordnung vom 30. April 1964¹⁾ betreffend den Natur- und Heimatschutz,

beschliesst:

§ 1

¹ Das Feuchtbiotop Hefleten, Zunzgen, Felderregulierungsparzelle Nr. 2/60.6 (ca. 94,2 m²) und Felderregulierungsparzelle Nr. 60.30 (ca. 60,4 m²), Eigentum der Einwohnergemeinde Zunzgen, wird in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufgenommen.

§ 2

¹ Veränderungen im Schutzgebiet dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

§ 3

¹ Das Schutzziel ist die Erhaltung des Feuchtbiotopes für eine ungefährdete, natürliche Entwicklung von Flora und Fauna.

§ 4

¹ Folgende Schutzmassnahmen sind einzuhalten:

- a. Verbote Ausgraben, Pflücken und Einbringen von Pflanzen; Stören, Fangen, Töten und Aussetzen von Tieren.
- b. Einschränkungen: Die Wege dürfen nicht verlassen werden; Hunde sind an der Leine zu führen.
- c. * Das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen sind verboten.

1) SGS 790.1, GS 22.641

² Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 5

¹ Unterhalt und Pflege obliegen der Gemeinde Zünzgen, die jedoch die erwachsenden Aufgaben dem Vogelschutzverein Zünzgen und ihrem Förster übertragen kann.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.09.1977	20.09.1977	Erlass	Erstfassung	GS 25.546
27.08.2024	28.09.2024	§ 4 Abs. 1, Bst. c.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	20.09.1977	20.09.1977	Erstfassung	GS 25.546
§ 4 Abs. 1, Bst. c.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 4 Abs. 2	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057